

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Erziehungswissenschaft**

vom 08. November 2000

Hinweis:

Diese Ordnung ist von der Hochschule beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt worden. Bis zur Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist diese Ordnung noch nicht in Kraft getreten.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Pädagogische Hochschule Erfurt
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Erziehungswissenschaften

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66) folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 25. Oktober 2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 8. November 2000 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 8. November 2000 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Erziehungswissenschaften.
Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Erziehungswissenschaften umfaßt 7 Semester und 1 Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Erziehungswissenschaften für das Lehramt an Regelschulen soll die Studierenden mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen und Arbeitsweisen vertraut machen, die das künftige Berufsfeld des Lehrers erschließen. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus den verschiedenen Bereichen der Allgemeinen Pädagogik, Historischen Pädagogik, Soziologie der Erziehung, Schulpädagogik, Allgemeinen Didaktik und Psychologie sollen als unterschiedliche Zugriffe auf die Wirklichkeit von Erziehung und Unterricht verstanden und in die Gestaltung von Bildungsprozessen eingebracht werden.

Die Studierenden sollen insbesondere in die systematische Analyse von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen und schulischen Strukturen eingeführt werden und die rechtlichen und administrativen Grundlagen der Gestaltung von Schule und Unterricht kennenlernen. Da die wissenschaftlichen Analysen des Erziehungsfeldes ihren ausbildungspraktischen Sinn im pädagogischen Handeln finden, müssen auch die Ziele, Maßnahmen und Wirkungen dieses Handelns sowie dessen geschichtliche Bedingungen in das erziehungswissenschaftliche Studium einbezogen werden.

- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium vermittelt diejenigen Qualifikationen, die für ein professionelles pädagogisches Handeln notwendig sind.

Die Studierenden sollen insbesondere

- Grundlagen beruflicher Kompetenz erwerben und dabei das Problem einer angemessenen Theorie-Praxis-Vermittlung berücksichtigen,
- ein Verständnis der angestrebten Berufsrolle entwickeln,
- erzieherisches und unterrichtliches Handeln in seinen Wirkungen einschätzen,
- die psychologischen Probleme pädagogischer Praxis erkennen,
- Konzeptionen erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns anwenden und beurteilen,
- an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen und speziell in der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird, mitwirken können.

- (3) Die erste Phase der Lehrerausbildung (bis zur Ersten Staatsprüfung) hat ihren Schwerpunkt in der wissenschaftlichen Theorie. Zugleich muß sie von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung bewußtmachen. Dieser Vermittlung dienen insbesondere die Schulpraktischen Studien, die als Pflichtveranstaltungen angeboten werden.

- (4) Das erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in folgende Bereiche
1. Allgemeine Pädagogik, Historische Pädagogik, Soziologie der Erziehung;
 2. Schulpädagogik, Allgemeine Didaktik;
 3. Psychologie.

- (5) Im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums sind folgende Schulpraktika zu absolvieren:

1. ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von 2 Wochen bis zum Ende des Grundstudiums in der vorlesungsfreien Zeit;
2. ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von 4 Wochen im Hauptstudium in der vorlesungsfreien Zeit.

Näheres regelt die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium im Fach Erziehungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Regelschulen umfaßt 32 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sind 6 SWS im Wahlfachstudium, nämlich nach eigener Wahl in den Fächern Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie oder Grundlagen des Rechts, und 2 SWS in Sprecherziehung zu absolvieren.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

(3) Für ein ordnungsgemäßes Studium (Grund- und Hauptstudium) sind Studien in allen Bereichen, die in § 4 Abs. 4 genannt sind, sowie in einem Wahlfach und die Teilnahme am Kurs Sprecherziehung nachzuweisen.

(4) Das Grundstudium umfaßt 21 SWS und soll nach dem 4. Semester abgeschlossen sein. Davon entfallen 14 SWS auf das erziehungswissenschaftliche Studium, 6 SWS auf das Wahlfachstudium und 1 SWS auf die Sprecherziehung.

Das erziehungswissenschaftliche Grundstudium führt in Fragestellungen und Theorien der Erziehung und des Unterrichts sowie in Methoden ihrer wissenschaftlichen Behandlung ein.

Elemente des Grundstudiums sind:

- Pflichtveranstaltungen und frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus den in § 4 Abs. 4 genannten Bereichen sowie aus dem Wahlfachstudium,
- Erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum,
- Sprecherziehung.

(5) Das Hauptstudium soll vertiefenden Charakter in ausgewählten Teilgebieten der in § 4 Abs. 4 genannten Bereiche haben. Es soll auf die Besonderheiten des Lehramtes und dabei auch auf die gewählte Schulart Bezug nehmen. Dabei sind insbesondere Veranstaltungen zu speziellen Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Regelschullehrers zu besuchen. Das Hauptstudium umfaßt 11 SWS.

Elemente des Hauptstudiums sind:

- Pflichtveranstaltungen und frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus den in § 4 Abs. 4 genannten Bereichen,
- Schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum,
- Sprecherziehung.

(6) Die Verteilung der SWS auf die im § 4 Abs. 4 genannten Bereiche des erziehungswissenschaftlichen Studiums und des Wahlfachstudiums ist aus der Anlage (Studienplan) zu entnehmen.

§ 6

Studienleistungen

(1) Für die 32 SWS gemäß § 5 Abs. 1 sind Teilnahmenachweise bzw. Leistungsnachweise zu erbringen. Die Ausstellung eines Teilnahmenachweises setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung voraus. Ggf. legt der Leiter der Lehrveranstaltung Bedingungen für die Erteilung eines Teilnahmenachweises fest und gibt diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(2) Ein Leistungsnachweis kann durch eine Belegarbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studierenden festgelegt.

- (3) Während des Grundstudiums sind folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erbringen:
- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von 14 SWS im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums, von 6 SWS im Wahlfachstudium Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie oder Grundlagen des Rechts und 1 SWS in Sprecherziehung
 - ein Leistungsnachweis Allgemeine Pädagogik,
 - ein Leistungsnachweis Schulpädagogik,
 - ein Leistungsnachweis Psychologie,
 - ein Teilnahmenachweis Allgemeine Didaktik,
 - ein Leistungsnachweis aus den Wahlfächern Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie oder Grundlagen des Rechts,
 - Nachweis der Teilnahme am erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Während des Hauptstudiums sind folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erbringen:
- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von 10 SWS in den erziehungswissenschaftlichen Bereichen und zu speziellen Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Regelschullehrers und 1 SWS in Sprecherziehung, die auch im Grundstudium erbracht werden kann,
 - zwei Leistungsnachweise zu speziellen Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Regelschullehrers (unter besonderer Berücksichtigung von Psychologie und Allgemeiner Didaktik),
 - ein Teilnahmenachweis aus den Teilgebieten der Allgemeinen Pädagogik oder Schulpädagogik,
 - Nachweis des schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikums.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme am Kurs Sprecherziehung ist nachzuweisen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberater der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät beraten die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Erziehungswissenschaften zusammenhängen. Für Studienanfänger werden zu Beginn des Semesters Einführungsveranstaltungen angeboten.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die vom Landesprüfungsamt bestellten Prüfer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (3) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 31 Abs. 6 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der Fassung vom 18. Februar 2000 findet die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften vom Dezember 1998, welche vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Mai 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin Anwendung für diejenigen Studenten, die bereits für das Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert waren, sofern sie auf eigenen Wunsch die Erste Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor In-Kraft-Treten der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung ablegen.
- (2) § 5 Abs. 5 findet keine Anwendung für Studenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert waren und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bereits abgeleistet hatten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den 8. November 2000

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Dr. h. c. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften

Lehrveranstaltung	Art	Grundstudium 1.-4. Fach- semester	Hauptstudium 5.-7. Fach- semester	Studien- leistungen
Allgemeine Pädagogik/ Historische Pädagogik/ Soziologie der Erziehung	V, S	6 SWS		LN
Schulpädagogik	S	2 SWS		LN
Allgemeine Didaktik	V, S	2 SWS		TN
Psychologie	V, S	4 SWS		LN
Philoso- phie/Politikwissenschaft/Soziolo- gie/Grundlagen des Rechts	V, S	6 SWS		LN
Erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum		2 Wochen		
Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Regelschul- lehrers (unter besonderer Be- rücksichtigung von Psychologie und Allgemeiner Didaktik)	S, Ü		6 SWS	2 LN
Teilgebiete der Allgemeinen Pädagogik und Schulpädagogik	S		4 SWS	TN
Schulpädagogisches (erzie- hungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockprakti- kum			4 Wochen	
Sprecherziehung	S, Ü	1 SWS	1 SWS	TN

Abkürzungen:

- V - Vorlesung
 S - Seminar
 Ü - Übung
 SWS - Semesterwochenstunde
 LN - Leistungsnachweis
 TN - Teilnahmenachweis